

Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e.V.

Der Vorsitzter



25813 Husum

Marktstraße 6

0 48 41 67363

Fax: 04841 67360

landrat@nordfriesland.de

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Husum, den 7.11.2013

Stellungnahme zur Ministererklärung zur 12. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres am 5. Februar 2014;

Entwurfsstand: 27. Juni 2013, Stand der Übersetzung: 15. August 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die o.a. Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Harrsen

Vorsitzer

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste
zur 12. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres
Tønder, 5. Februar 2014
Entwurf, Stand: 27. Juni 2013, Stand der Übersetzung: 15.08.2013

Ministererklärung

Präambel der Stellungnahme:

Die Ministererklärung liegt nach langen vier Jahren der Erarbeitung zu spät für eine gründliche Beurteilung und Stellungnahme der Betroffenen vor. Die Anlagen, die entscheidungserheblich für eine Beurteilung sind, liegen zum Teil noch nicht vor oder treffen erst nach und nach ein, obwohl sie Bestandteil der Erklärung und damit wichtig für die Beurteilung sind. Dieser Stellungnahme lagen nur die Entwürfe der Anhänge 4 und 5 zugrunde. Es ist eine Zumutung, in der Kürze der Zeit eine dezidierte Stellungnahme zu einem Papier zu erarbeiten, an dem die zuständigen Stellen vier Jahre Zeit für die Erarbeitung hatten. Die Unterlagen müssen komplett mit Anhängen mindestens ein halbes Jahr vor Abgabe von Stellungnahmen vorliegen. Eine Behandlung von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen ist so nicht möglich. Damit bestehen Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Beteiligungsverfahrens.

Da offensichtlich über die Ministererklärung hinaus die Anhänge, die überwiegend nicht bekannt sind, erst deutlich machen, was in den kommenden Jahren zu erwarten ist, kann dem Papier nicht zugestimmt werden.

Es ist nicht Aufgabe, im Beteiligungsverfahren Textvorschläge und Textänderungen der Ministererklärung zu formulieren, sondern im Rahmen einer Stellungnahme die Punkte aufzuführen, die kritisch gesehen werden oder gar abgelehnt werden müssen.

S 2, 11. Abs.:

Der Teilsatz hinter dem letzten Komma – „in dem natürliche Prozesse ungestört ablaufen können“ – kann gestrichen werden, da in einem sich selbst erhaltenden, vom Menschen genutzten, möglichst natürlichen Ökosystem die natürlichen Prozesse selbstredend möglichst natürlich ablaufen. Vielmehr wird angeregt, da es sich bei dem trilateralen Gebiet nicht um eine Wildnis handelt, sondern um einen Raum, der von Menschen bewohnt und intensiv genutzt wird, folgenden Satz anzufügen **„Dabei wird anerkannt, dass es sich auch um einen Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen handelt“**.

S 3, 2. Abs.:

Hinter „...Management des Wattenmeeres...“ sollte eingefügt werden: **„das auch als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen dient...“**

S 3 Strategie für das Weltnaturerbe 2014-2020 Nr. 3:

Es befremdet aus zweierlei Gründen, dass die Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres das Weltnaturerbe als zu behandelndes Objekt in den Mittelpunkt stellt.

- Zum einen ist das Weltnaturerbe „nur“ eine Auszeichnung für Stätten, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit, Authentizität und Integrität weltbedeutend sind und von den Staaten, in denen sie liegen, für den Titel vorgeschlagen werden. Dass es sich allein um eine Auszeichnung handelt, die kein eigenes Rechtsinstrument ist, von dem weitere Rechte oder Verpflichtungen über die der Nationalparkgesetz hinaus ausgehen, stand im Zentrum der öffentlichen Diskussion und führte letztlich in der Bevölkerung zur Zustimmung der staatlichen Beantragung bei der UNESCO.

- Zum anderen ist auf der Grundlage der umfangreichen Ökosystemforschung und der Anpassung der Nationalparkgesetze in einem umfänglichen Abstimmungsprozess ein Höchstmaß an Schutz und nachhaltiger Nutzung erreicht worden, das zur Anerkennung als Weltnaturerbe geführt hat. Über die damalige umfängliche Ökosystemforschung hinaus sind keine derartigen Forschungen öffentlich bekannt, die weitergehende Schutzmaßnahmen rechtfertigen.

Mit der Vorlage einer eigenen trilateralen Strategie für das Welterbegebiet muss sich die Bevölkerung zwangsläufig getäuscht fühlen. Die Befindlichkeit der Bevölkerung muss stärker beachtet werden.

Stiftung, S 3 und 4:

Es existieren bereits mehrere Stiftungen für das Wattenmeer, die teilweise aus Ausgleichsmitteln gespeist werden. Durch eine weitere Stiftung entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand, ohne dass der Mittelzufluss sich erkennbar vergrößert. Daher wäre alternativ denkbar, die niedersächsische und schleswig-holsteinische Stiftung zusammenzufassen, um zu einem größeren Verbund zu kommen. Über eine Stiftung kann aber erst entschieden werden, wenn der konkrete Stiftungszweck bekannt ist.

Strategie für gebietsfremde Arten, S 5:

Gegen die künstliche Einwanderung gebietsfremder Arten sind ohne Zweifel Maßnahmen zu ergreifen. Dabei muss aber Einigkeit darüber herrschen, dass alle im trilateralen Gebiet natürlich vorkommenden Arten innerhalb des Gebietes austauschbar sind, da das trilaterale Gebiet eine ökologische Einheit ist. Bedenken z.B. gegen den Austausch von Muschelsaat von Niedersachsen nach Nordfriesland oder umgekehrt müssen gegenstandslos sein.

Anhang 4 beschreibt Maßnahmen der Prävention, der Erfassung, des Monitorings sowie der Beseitigung gebietsfremder invasiver Arten. Der Schwerpunkt muss bei der Prävention, also der Behandlung von Ballastwasser und dem Einsatz verträglicher Antifoulings für jedwede Schiffe, liegen.

Der Ausführung, dass Sportboote ein „erheblicher Einschleppungspfad“ gebietsfremder invasiver Arten sind, kann nicht gefolgt werden. Dass ein gewisses Einschleppen nachgewiesen ist, wird nicht bestritten werden. Ihr Einschleppen steht aber in keinem Verhältnis zu den anderen beruflichen internationalen Schiffsverkehren im englischen Kanal und der südlichen und nördlichen Nordsee. Man denke nur an die Menge der europäischen Feeder- und Fährverkehre, die von Masse und Meilen den Sportbootverkehr in den Schatten stellen. Das Gros der Sportboote bewegt sich dagegen in der Wattenfahrt und, wenn es hochkommt, mal nach Helgoland. Der Satz sollte daher gestrichen werden. Derzeit bereitet die EU eine Richtlinie zu dieser Thematik vor. Daher erscheint es nicht sinnvoll, zunächst trilaterale Erfassungsprogramme zu entwickeln, sondern es sollte eine direkte Beteiligung der trilateralen Wattenmeerstaaten erfolgen, um wattenspezifische Belange gleich in die RL einzuarbeiten. Bis dahin sollte die von der IMO entwickelte Anleitung für Freizeitwasserfahrzeuge zur Verminderung der Verfrachtung von einwandernden fremden Wasserorganismen durch Biofouling (Schiffskörperbewuchs) propagiert werden.

Das vorgesehene Erfassungsprogramm und Monitoring ist eine gigantische, nicht enden wollende Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die nur dann zu rechtfertigen ist, wenn als dritter Schritt Maßnahmen der Beseitigung erfolgreich greifen würden. Am Erfolg von Beseitigungsmaßnahmen im aquatischen Bereich bestehen berechtigte Zweifel. Diese sind begründet mit den nicht vorhandenen rechtlichen und technischen Möglichkeiten und den negativen Erfahrungen an Land, so zum Beispiel mit dem Ulmensplintkäfer, der Kastanienmineirmotte, dem Riesenbärenklau, der Goldrute, dem Sachalin-Knöterich, dem Drüsigen Springkraut u. a. m., aber auch im Wasser z. B. mit der Kanadischen Wasserpest. Obwohl die Pflanzen bzw. Schädlinge gut sichtbar sind, sind alle Bekämpfungsversuche fehlgeschlagen. Wie viel unbeherrschbarer sind dagegen Beseitigungsaktionen im Wasser und gegen-

über sehr kleinen Organismen. Bei der gut sichtbaren Wasserpest und der Wollhandkrabbe ist dies nicht gelungen. Wo nehmen die Verfasser den Optimismus her, erfolgreich sein zu können?

Anhang 4; S.5, C Aquakultur

Trilaterale Politik

Deutschland möchte völlig auf die Einfuhr von Saatmuscheln (Blaumuschel und Auster) verzichten. Unter den derzeitigen Bedingungen wäre dies für die Sylter Royal-Austernkultur das Ende. Das Sammeln von Austernsaat im Wattenmeer hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Zum einen ist das Sammeln außerordentlich aufwändig, und zum anderen reichen die Mengen nicht aus oder nach kalten Wintern ist keine Saat vorhanden. Eigene Saatmuschelzucht ist wegen der immer noch vorkommenden kalten Winter nachhaltig nicht denkbar.

Der Saatfall der Blaumuschel fällt sehr unterschiedlich nach Menge und regionaler Verteilung aus. Während z. B. 2012 der Saatfall im Norden gut war, war er im Jahr davor im Norden schlecht, aber vor der holländischen Küste gut. Eigene Saatmuschelzucht an Kollektoren ist eine Alternative, die aber mengenmäßig etwa nur 1/3 des Bedarfs deckt. Um die Muschelkultur nachhaltig und kalkulierbar zu gestalten, ist ein Saataustausch innerhalb des trilateralen Gebietes unabdingbar.

Der deutsche Vorschlag ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Muschelwirtschaft nicht vereinbar. Dem holländischen Vorschlag, der unter Bedingungen das Verbringen von Muschelsaat innerhalb des trilateralen Gebietes und der „keltischen See“ vorsieht, sollte daher gefolgt werden. Auf die unterschiedlichen wirtschaftlichen Folgen wurde in dieser Stellungnahme verzichtet.

Annex 4 S 6, Trilaterale Politik und Aktionen:

Bereits der Wattenmeerplan 2010 forderte, künstliche Strukturen, die den Prädatoren ermöglichen, Gebiete zu erreichen, die sie unter natürlicheren Bedingungen nicht nutzen könnten, sollten nicht gebaut werden bzw., wo möglich, entfernt werden. An der Wirksamkeit künstlicher Barrieren zur Verhinderung des Einwanderns von Raubsäugern auf die Halligen bestehen gewisse Zweifel, wie die Zuwanderung eines Fuchses nach Langeneß gezeigt hat. Landunter auf den Halligen ist der beste Schutz gegen Raubsäuger. Vorhandene oder notwendig werdende Dämme, die der Watterhaltung und dem Küstenschutz dienen, dürfen nicht infrage gestellt werden.

S 5, Nachhaltige Fischerei Nr. 19:

Die EU bestimmt die Ausrichtung einer nachhaltigen Fischereipolitik. Dies sollte ausdrücklich anerkannt werden. Der Text vermittelt den Eindruck, dass die europäische Fischereipolitik nicht nachhaltig ausgerichtet sei und die Fischerei im Nationalpark nicht nachhaltig betrieben werde, so dass sie einer Korrektur bedürfe, obwohl die Fänge und die damalige Ökosystemforschung deutlich machen, dass offensichtlich nicht mehr entnommen wird als nachwächst.

Die Erklärungen zu 20/21 müssen in Bezug auf Ziffer 15 gesehen werden. Die Zuständigkeit der EU-Fischereipolitik erstreckt sich bis zur 3 sm-Zone in Gebieten, die stark von einer internationalen Flotte genutzt werden. Der Nationalpark erstreckt sich stellenweise bis zur 12 sm-Linie, und Bestimmungen im Nationalpark müssen somit zwingend mit der EU abgestimmt werden. Innerhalb der 3 sm-Zone gilt nationales Recht, und ausländischen Fahrzeugen ist die fischereiliche Nutzung verwehrt. Es muss verhindert werden, dass die nationale Fischerei stärkeren Restriktionen unterworfen ist als andere Nationen.

Nr.21

Der Begriff des Gleichgewichts zwischen Nutz- und Nullnutzungsflächen bleibt unklar und kann in dieser Form nicht akzeptiert werden. Ohne es konkret zu sagen, ist die Erweiterung der nutzungsfreien Flächen geplant. Schleswig-Holstein hat deutlich gemacht, dass der Anteil nutzungsfreier Flächen

von 35% auf 50% angehoben werden soll. Hierfür gibt es keine fachwissenschaftliche Begründung. Anzumerken ist, dass das Wattenmeer aus morphologischen Gründen ohnehin nur zu einem Teil fischereiwirtschaftlich genutzt werden kann, der unter 40% der Fläche liegen dürfte. Gegen die Festlegung natürlich nutzungsfreier Flächen sprechen aber die schnell ablaufenden morphologischen Veränderungen. Im Übrigen sei drauf verwiesen, dass jede Erhöhung des Anteils nutzungsfreier Flächen zur Anhebung des Fischereidrucks auf den Nutzflächen führt oder zu Lasten der Fischereiwirtschaft geht. Beides ist nicht akzeptabel. Daher kann dem Ziel der Ausweitung der nutzungsfreien Flächen nicht zugestimmt werden.

Die Kombination der Begriffe „nachhaltig“ und „innovativ“ ist verwirrend und unnötig. Es sollte allein beim Begriff der Nachhaltigkeit bleiben, der als Zielbündel verwendet wird, indem ökologische, ökonomische und soziale Ziele gleichrangig angestrebt werden. Für die Fischerei im Nationalpark bedeutet dies, nicht mehr zu entnehmen als nachwächst und ökosystemare Veränderungen zu vermeiden. Nachhaltige Fischerei ist immer innovativ.

Die Verringerung des Bodenkontaktes ist gewünscht, aber nicht immer erreichbar. In der Muschelfischerei wird er Praxis bleiben müssen. Der Text ist nicht eindeutig in der Frage, wo der Bodenkontakt zu unterbleiben hat. Die Autoren sollten klarstellen, dass sich das Ausschließen des Bodenkontaktes nur auf die nutzungsfreien Gebiete bezieht.

Die Reduzierung des Beifangs ist ein ständiges Anliegen der Fischerei und bedarf einer ständigen Weiterentwicklung der Fangtechnik. In vielen Bereichen der Umwelttechnik haben Bund und Länder finanzielle Anreize für die Umrüstung zu umweltschonenderen Technik auf den Weg gebracht. Ein solcher Weg sollte auch für die Fischerei begangen und in der Erklärung gefordert werden.

Die Forderung nach Reduzierung des Fangdruckes bei gleichzeitiger Verkleinerung der Fangfläche ist allerdings nicht möglich. Eine zu starke Differenzierung in Flächen mit und ohne Nutzung wird sich auf die Nutzflächen negativ auswirken und sollte daher vermieden werden. Orientierungsmaßstab sollte die Nachhaltigkeit sein, also die Berücksichtigung der Fangmenge und des Schutzes der Ökosysteme unter Anwendung des Standes bester Technik (best practise), so dass fachwissenschaftlich ein Unterschied zwischen Nutz- und Nichtnutzflächen nicht belegt werden kann.

Siehe auch Anmerkungen zu Anlage 5.

Nr. 22, S 6:

Die MSC-Zertifizierung ist ein privatwirtschaftliches Marketinginstrument, das in Konkurrenz zu anderen Zertifizierern steht. In dieses System sollte unter keinen Umständen mit staatlichem Druck eingegriffen und kein Zertifizierer herausgestellt werden. Wollen die Minister den MSC beauftragen, dann fallen entsprechende Kosten für das Gutachten an. Allerdings hat der MSC ein Zertifizierungskonzept, so dass unklar bleibt, was hier gewollt ist.

Nr. 23, S 6:

Die sich wandelnden Verbrauchererwartungen sind nicht definiert und wissenschaftlich nicht hinreichend erforscht. Das Kaufverhalten bei der Masse der Verbraucher orientiert sich nicht an ökologischen Fangmethoden. Daher sind die Verbrauchererwartungen zu streichen, es sei denn, man kann konkret belegen, was man darüber weiß.

Nr.24, S 6:

Ein fester Termin ist sehr problematisch, da die Verbesserung der Fangtechnik sehr von den technischen Möglichkeiten, aber auch von den Investitionsmöglichkeiten der Fischerei abhängt. Auch die geforderte Ausweitung der nutzungsfreien Gebiete ist in den Folgen kaum absehbar. Vermutlich wer-

den weitere Fischer aufgeben müssen. Von einem festen Termin muss daher Abstand genommen werden. Finanzielle Anreize für den Einsatz besserer Fangtechnik sollten geschaffen werden.

Ziffer 24

Hier bleibt unklar, welches Mandat der Wattenmeer-Ausschuss haben soll und wer es erteilt. Die jetzige Formulierung erscheint sehr weitreichend und greift wahrscheinlich erheblich in nationale, Länder-, Kreis- und Kommunalkompetenzen ein. Das gilt auch für andere Bereiche, in denen der Wattenmeer-Ausschuss konzeptionell federführend sein soll.

Seehunde, S 6, Nr. 29 und 30:

Unbestritten ist der Seehundsbestand stark angewachsen dank des Jagdschutzes und der Einrichtung von Ruhezeiten in den Nationalparkgesetzen und Befahrensverböten. Darüber hinausgehende Maßnahmen der trilateralen Seehundspolitik sind nicht bekannt. Falls es sie gibt, sollten sie stichwortartig erwähnt werden.

Ästuare, S 7; Nr.32

Die Ästuare sind in der Hauptsache durch Gewässerausbau und -unterhaltung gefährdet (siehe Elbe). So wünschenswert die Verbesserung dieser Lebensräume auch ist, so bleibt es derzeit unvorstellbar, die Haupteingriffe rückgängig zu machen. Daher sollte konkret gesagt werden, was man mit welchen Maßnahmen machen will.

In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis erlaubt, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen Restriktionen gegenüber wasserbaulichen Maßnahmen in den Ästuaren im Vergleich zu Restriktionen gegenüber anderen Nutzern nicht gegeben ist.

Klima, S7, Nr.37:

Die real vorhandene Klimaveränderung ist unstrittig. Strittig in der Wissenschaft ist die CO₂-Emission als Ursache. Sie beruht auf statistischen Analogien ohne wissenschaftlichen Beweis. Nachgewiesen dagegen ist die Versauerung der Ozeane durch CO₂ mit verheerenden Folgen für die Primärproduktion und Artenverschiebung. Daher sollte stärker auf dieses Bedrohungsszenario abgestellt werden.

Anpassung an den Klimawandel, S 8 Nr.40:

Der Anstieg des Meeresspiegels durch die Erwärmung führt zu einem höheren Energieeintrag in das Wattenmeer und zu einer stärkeren Dynamisierung und Erosion (Vertiefung der Rinnen, Aufsteilung der Platen, Rückverlagerung Richtung Festland). Der Prozess ist nicht aufhaltbar und kann allenfalls durch küstenschutztechnische Maßnahmen verlangsamt werden. Das Papier lässt offen, mit welchem strategischen Ansatz dem Problem begegnet werden soll.

Sicherheit des Schiffsverkehrs und Verhütung von Meeresverschmutzungen durch die Schifffahrt, S 8 und 9

In dem Papier wird nicht dargelegt, dass durch den Ausbau von Meereswindfarmen das Gefährdungspotential mit Auswirkungen auf die Nationalparke massiv zunehmen wird und wie dem begegnet werden soll. Eine Antwort zu dem Thema wird weder durch das PSSA noch von der trilateralen Regierungskonferenz gegeben werden können, sondern allein durch die Verkehrsminister der Staaten wie vom Bundesverkehrsminister mit dem Offshore-Windenergie-Sicherheitsrahmenkonzept (OWE-SRK) (Entwurf, Stand: Juli 2013) vorgelegt und letztlich durch weltweit abgestimmte Maßnahmen (z. B. Marpol) der IMO.

S 9, Nr. 50:

Das Green Port-Konzept hat mit dem trilateralen Wattengebietsschutz nichts oder marginal zu tun. Die Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich zulässiger Treibstoffe, Ausweisung von Sondergebieten usw. liegt in den Händen der IMO und der EU, ggfls. des einzelnen Hafens. Trilaterale Beschlüsse haben daher keinen Wert.

Anhang 5:

Angesichts der Vorgaben durch die EU mit der „Gemeinsamen Fischereipolitik“ (GFP), mit der Meeresstrategierichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und den Vorgaben für die Nachhaltigkeit sowie Nutzung von Flächen in Schutzgebieten und Natura 2000 stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieses Papiers, das in Teilen für mehr Verwirrung als Klarheit sorgt. Bei allen Strategien sollte man immer davon ausgehen, dass es den Fischern dann gut geht, wenn es auch dem Wattenmeer gut geht. Diese Bedingung ist den Fischern tief bewusst.

Mit Sorge wird gesehen, dass eine Reihe der Forderungen zu einer Aufblähung der Bürokratie führt, ohne dass dabei ein Nutzen herauskommt.

S13, Rahmen für eine nachhaltige Fischerei, Definition für starke Nachhaltigkeit:

Der Begriff der Nachhaltigkeit ist definiert als Nutzung natürlicher Ressourcen durch Entnahme nicht über den Nachwuchs hinaus unter Beibehaltung der ökosystemaren Qualität. Dabei sind soziales Kapital, Naturkapital und ökonomisches Kapital gleichrangig zu berücksichtigen. Starke Nachhaltigkeit, die allein auf ein Nichtbeeinträchtigen der Natur abstellt, gibt es nicht, denn selbst die Entnahme eines einzelnen Fisches oder die Entnahme einer Muschel ist eine Beeinträchtigung. Nachhaltigkeit ist nicht steigerbar. Durch die Differenzierung zwischen „nachhaltig“ und „stark nachhaltig“ wird der Nachhaltigkeitsbegriff verwässert. Es sollte daher allein beim Nachhaltigkeitsbegriff bleiben.

S 13, Verträglichkeitsprüfung:

Die Verträglichkeitsprüfungen müssen sich an den Zielen der Nachhaltigkeit (siehe Definition oben) und nicht allein an denen des Naturschutzes orientieren. Hier wird aber die Bewertung des ökosystemaren Effektes angestrebt in Bezug allein auf Naturschutzziele. In Zustandsberichten der Fischerei werden die Verträglichkeitsprüfungen mit Auswirkungen und Folgen bereits regelmäßig erfasst und beschrieben. Auch ist anzuzweifeln, dass jegliche Fischerei einer solchen Prüfung unterzogen werden soll oder kann. Auch ist zu bezweifeln, inwieweit EU-Kompetenzen hier tangiert werden. Es bleibt offen, was weiter geschehen soll und welchem Zweck dies dient. Hier müssen die Autoren konkreter werden.

S 13, Fanggeräte/beste Umweltpraxis:

Die Fischerei ist bereits dabei, eine beste Umweltpraxis anzuwenden, da sie kein Interesse am Beifang und der Beeinträchtigung des Meeresbodens hat. Gleichwohl wird auch bei Anwendung bester Umweltpraxis ein gewisses Eingreifen in den Meeresboden wie bei der Muschelfischerei nicht vermieden werden können. Wie in vielen anderen Bereichen der Umwelttechnik sollten die Staaten sich zu finanziellen Anreizsystemen erklären, um noch bessere Fanggeräte zu entwickeln und einen schnellen Umbau auf beste Fangtechnik (Stand der Technik) zu realisieren.

Hinweise: In den deutschen Wattenmeeren sind keine Fischereiindustrien, sondern Familienbetriebe tätig. Daher sollte das Wort „Industrie“ gestrichen werden.

Der Verweis auf Crannet vom Thüneninstitut, der sich ausschließlich mit bodenberührenden Schleppnetzen/traditionellen Baumkurren beschäftigt, ist ungeeignet, da diese Fischereiformen sicher nicht die „Verträglichkeitsprüfung“ des Naturschutzes bestehen können.

S 14, Nullnutzungsgebiet:

Es wird nicht dargelegt, dass sich die im Wattenmeer bereits seit 15 Jahren bestehenden nutzungs-freien von genutzten Gebieten in ihren biologischen Parametern unterscheiden. Eine Evaluierung ist erforderlich. Daher kann eine wissenschaftlich begründete Forderung nach Ausweitung der nutzungs-freien Gebiete derzeit nicht zwingend abgeleitet werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass wegen der morphologischen Gegebenheiten ohnehin weniger als 40% der Wattgebiete befischbar sind. Die Erweiterung von nutzungs-freien Gebieten wird sehr kritisch gesehen, da sie zu einer Erhö-hung des Fangdrucks andernorts oder zu wirtschaftlich nicht tragbaren Einbußen bei den Fischern führen würde.

S 14, Überwachung/Kontrolle/Blackbox:

Die EU-Kontrollverordnung schreibt bereits satellitengestützte Überwachungssysteme (Blackbox, elektronisches Logbuch) vor. Welche darüber hinausgehende Überwachung wollen die Umweltminis-ter? Die neuerliche Forderung stellt keine gute Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit dar. Auf sie sollte daher verzichtet werden.